



JEDER RAPPEN ZÄHLT / CŒUR A CŒUR / OGNI CENTESIMO CONTA

«FÜR EIN DACH ÜBER DEM KOPF» RICHTLINIEN (PROJEKTE IN DER SCHWEIZ) - 2018

Genehmigt durch den Ausschuss des Stiftungsrats am 11. September 2018; Revidierte Version vom Dezember 2018

EINLEITUNG

«Jeder Rappen zählt», «Cœur à Cœur» und «Ogni centesimo conta» sind humanitäre und solidarische Medienaktionen von Schweizer Radio und Fernsehen in der Deutschschweiz (SRF), in der Westschweiz (RTS) und in der italienischsprachigen Schweiz (RSI). Und als Stiftung, die aus der SRG SSR hervorgegangen ist, ist die Glückskette Partnerin dieser Aktionen.

Die Kampagne 2018 widmet sich der Unterstützung von Kindern, die vor einem gewalttätigen Umfeld Zuflucht finden müssen.

Die folgenden Richtlinien beschreiben die Aktionen, die in der Schweiz mit dem Spendenerlös ermöglicht werden sollen.

1. KONTEXT

Schweizer Kinderhilfswerke verzeichnen jedes Jahr 30'000 bis 50'000 hilfsbedürftige Kinder, die Zeugen oder Opfer von physischer oder psychischer Gewalt, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch geworden sind.

Einige dieser Kinder müssen – alleine oder mit ihren Eltern – in speziell dafür eingerichteten Strukturen Zuflucht finden können, um einem gewalttätigen Familienumfeld zu entkommen. Manchmal geht es auch darum, dass sich die durch die schwierige Situation strapazierte Mutter-Kind-Beziehung erholen kann oder dass mit den betroffenen Kindern ein langfristig ausgerichtetes Lebensprojekt ausgearbeitet wird.

In der Schweiz gibt es viele Einrichtungen zum Schutz von Kindern. Ihre Struktur, Organisation und Finanzierung unterscheiden sich jedoch von Region zu Region. Und es gibt auch Lücken in diesem Angebot: Oft sind die Kapazitäten ausgereizt, es mangelt an Plätzen in Notunterkünften und es gibt zu wenige Einrichtungen, wo alleinerziehende Elternteile mit einem Kind aufgenommen werden können, um während einigen Monaten eine Unterkunft und Unterstützung zu erhalten. Ausserdem bieten die Heime oft zu wenig Vielfalt. Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Strukturen können nicht immer alle Bedürfnisse berücksichtigt werden und oft leben in einer Einrichtung Minderjährige mit ganz unterschiedlichen Problemen.

Das Angebot an Aufnahmestrukturen für von Gewalt betroffene Mütter oder Väter, die von ihren Kindern begleitet sind, ist sehr breit gefächert. Zusatzleistungen wie Spielgruppen oder Freizeitangebote für Kinder werden je nach Kanton anders finanziert. In manchen Fällen müssen die Kosten mit Spenden getragen werden. Auch bei der angemessenen Betreuung von mitbetroffenen Kindern gibt es Defizite.

2. ZIEL DER KAMPAGNE

Die Aktion unterstützt Projekte für Kinder in Heimen oder Betreuungseinrichtungen für Eltern und Kinder, die sich vorübergehend in einer prekären, unsicheren Situation befinden (familiäre Schwierigkeiten, häusliche Gewalt, etc.), oder für Kinder, die notfallmässig und zur Lagebeurteilung ohne Elternteil in Unterkünften untergebracht sind.

Betreuungseinrichtungen für Eltern und Kinder, kurzfristige Platzierung aber auch eine Begleitung der Familie schützen Kinder in Krisensituationen vor Gewalt. Sie tragen auch dazu bei, dass weniger Kinder längerfristig in Erziehungsheimen untergebracht werden müssen.

3. VERFÜGBARE MITTEL

Der Fonds wird zu Teilen jeweils mit dem Spendenerlös aus den Sammlungen JRz18, CàC18 und OCC18 ausgestattet.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatzentscheid des Stiftungsrats wird 1 Prozent des Spendenerlöses für Evaluationen, Rechnungsprüfungen der Projekte oder für die Studie von Fragestellungen eingesetzt, die im Verlauf des Projekts auftauchen können.

4. BEGÜNSTIGTE DER PROJEKTE

Antragsberechtigt sind Projekte zugunsten von gewaltbetroffenen oder gewaltgefährdeten Kindern von 0 bis 18 Jahren, die alleine oder mit einem Elternteil in spezialisierten Strukturen Zuflucht und Schutz finden müssen. In besonderen und gerechtfertigten Fällen sind auch Projekte antragsberechtigt, die Jugendliche bis 20 Jahren unterstützen.

5. PRIORITÄTEN DER GLÜCKSKETTE BEI DER BEITRAGSVERGABE

Es können Aktivitäten in folgenden Strukturen unterstützt werden:

- Notunterkünfte für gewaltbetroffene Mütter (oder Väter) mit ihren Kindern
- Betreuungseinrichtungen für Mütter (oder Väter) mit ihren Kindern, die sich auf die Aufnahme und Betreuung der Eltern konzentrieren und es ihnen erlauben, mit ihren Kindern zusammenzuleben und ihre Bindung zu stärken, während sie ihre elterlichen Fähigkeiten ausbauen
- Notunterkünfte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Abklärung weiterer Massnahmen
- Andere Strukturen, die in Zusammenarbeit mit den obengenannten Einrichtungen Aktivitäten für die Kinder organisieren

Auch die Unterstützung des Aufbaus einer neuen Aufnahmeeinrichtung, welche das Angebot erweitert und auf spezifische Bedürfnisse ausrichtet, kann in Betracht gezogen werden.

Es können Initiativen/Angebote unterstützt werden, die sich in erster Linie an Kinder richten die in den oben genannten Strukturen geherbergt und oder betreut werden; zum Beispiel:

- Freizeitangebote: Spielgruppe, Freizeitbetreuung, Ausflüge/Ferien, Sport, künstlerische Aktivitäten etc.
- Pädagogische Projekte (z.B. Kurse in Stärkung der elterlichen Kompetenzen oder der Bewältigungskompetenzen von Kindern)
- Therapeutische Ansätze: Selbsthilfegruppen, Kunsttherapie, körperbezogene Ansätze etc.
- Kosten, die durch Massnahmen zur Wiederherstellung/Festigung von Familienbeziehungen entstehen, wie beispielsweise innovative Ansätze für die Begleitung von Familien
- Stärkung der Partizipation der Kinder



- Begleitung in Übergangssituationen

Innovative oder neue Ansätze entwickelnde Initiativen/Projekte von anderen dem Kinderschutz verpflichteten Institutionen können ebenfalls berücksichtigt werden (z.B. Unterstützung für Jugendliche, die eine Betreuungseinrichtung verlassen um eine autonome Existenz zu führen – care leavers; Vertrauenspersonen für Pflegekinder; Förderung der Anhörungs- und Mitspracherechte der Kinder).

Bemerkungen:

- 5.1 Die unterstützten Projekte müssen ein soziales und humanitäres Ziel verfolgen und sich ohne Diskriminierung für die Begünstigten einsetzen.
- 5.2 Die Projekte dienen in keinem Fall religiösen oder politischen Propagandazwecken und verfolgen keine anderen Ziele als die der Beihilfe (Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit).
- 5.3 Die unterstützten Projekte ergänzen die Aufgaben der Behörden und ersetzen sie nicht.
- 5.4 Die Projekte sind lokal verankert und können Verbindungen und Kollaborationen mit anderen Akteuren aufweisen.
- 5.5 Die Projekte müssen so weit wie möglich Kontinuität gewährleisten oder zumindest mittelfristig ausgerichtet sein.
- 5.6 Die Fonds sind nicht für Sensibilisierungskampagnen, Austauschplattformen oder Verbreitung von Informationen vorgesehen.
- 5.7 Nur Einrichtungen, die mit ihren Projekten/Programmen gefährdete Kinder direkt unterstützen, können einen finanziellen Beitrag der Glückskette beantragen. Gesuche von Organisationen, die als Geldgeberinnen tätig sind und die erhaltenen Mittel weiterverteilen wollen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.8 Gesuche, die sich hauptsächlich auf die Deckung von Material- und Infrastrukturkosten beziehen, werden nur berücksichtigt, wenn es die Höhe des Spendenerlöses zulässt.
- 5.9 Die Projekte sind zugunsten von gewaltbetroffenen oder gewaltgefährdeten Kindern oder Jugendlichen. Programme zu Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind nicht antragsberechtigt.
- 5.10 Es werden ausschliesslich Projekte unterstützt. Einzelbeihilfen, auch wenn diese direkt dem Kind zugutekommen, können nicht berücksichtigt werden.
- 5.11 Der Fonds unterstützt die Aufbauphase eines Projekts oder die Entwicklung einer neuen Aktivität oder Dienstleistung in einem bestehenden Projekt. Die Deckung von regulären Betriebskosten von bestehenden Angeboten kann nicht berücksichtigt werden.

6. ORGANISATIONEN, DIE UNTERSTÜTZUNG BEANTRAGEN KÖNNEN

Antragsberechtigt sind Schweizer Organisationen (Vereine, Stiftungen), die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 6.1 Untersteht dem Privatrecht und ist gemeinnützig
- 6.2 Anerkannter öffentlicher Nutzen
- 6.3 Nachgewiesene Fachkompetenz
- 6.4 Sitz und Durchführung der Aktivitäten in der Schweiz
- 6.5 Agiert ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von ethnischer und sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung etc.



6.6 Wird von kantonalen Kinder- und Jugendschutzbehörden und/oder von der Dachorganisation der Frauenhäuser (DAO) anerkannt

Die GK setzt sich für eine gerechte Verteilung der Projekte in den Sprachregionen ein.

7. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GESUCHSTELLUNG UND FINANZIERUNG

Im Januar 2019 teilt die Glückskette die Fristen für die Projekteinreichung, den minimalen und maximalen Beitrag pro Projekt und gegebenenfalls einen Grenzwert für die Anzahl der unterstützten Projekte pro Organisation mit. Diese Aspekte hängen von der Höhe des Spendenerlöses ab.

Es wird das Prinzip der Mitfinanzierung angewendet, wobei der Beitrag der GK maximal 80 Prozent des Gesamtbudgets beträgt.

Die Bestimmungen gelten nicht rückwirkend. Es gilt das Einreichtdatum des detaillierten Formulars.

8. ÜBERPRÜFUNG UND QUALITÄTSKONTROLLE

Zur Überprüfung und Qualitätskontrolle verlangt die GK für jedes Projekt einen (Zwischen- und) Abschlussbericht, in dem aufgeführt wird, welche Aktionen durchgeführt und welche Resultate erzielt wurden, welche Schwierigkeiten aufgetreten sind und wie man diesen begegnet ist sowie was in Zukunft zu erwarten ist.

Die Projekte können von beauftragten Experten und/oder der Programmverantwortlichen Schweiz besucht werden.

9. KOMMUNIKATION UND MEDIENPRÄSENZ

Die Richtlinien zur Kommunikation und Medienpräsenz in den allgemeinen Bestimmungen für Sozialhilfeprojekte in der Schweiz müssen befolgt werden. Die allgemeinen Bestimmungen sind ein Annex des Vertrages und bei der Glückskette erhältlich.

10. RECHNUNGSPRÜFUNG UND KONTROLLE

Die Glückskette behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der Kontrollaufgaben an Finanzaufsichtsfirmen abzugeben. Im Falle von eindeutigen Defiziten kann die Glückskette die Finanzierung limitieren oder zurückziehen.

